

Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung des Landkreises Anhalt – Bitterfeld für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Landkreis Anhalt – Bitterfeld die folgende, vom Kreistag in der Sitzung am 23.02.2023 i.V.m. dem Beitrittsbeschluss vom beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises Anhalt – Bitterfeld voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 332.792.600 EUR
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 352.770.500 EUR

2. im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 324.710.400 EUR
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 347.827.700 EUR
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 9.837.400 EUR
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 17.207.000 EUR
 - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 8.656.700 EUR
 - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 5.986.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **6.602.700** EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf **7.099.200** EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf **64.900.000** EUR festgesetzt.

§ 5

Die Umlagesätze für die Kreisumlage werden wie folgt festgesetzt:

40,50 v.H. von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer im vorvergangenen Jahr

sowie

40,50 v.H. der Schlüsselzuweisungen des Jahres **2022** der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

§ 6

Im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 sowie Abs. 3 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (KVG LSA) besteht zur Bestimmung der Erheblichkeitsgrenze, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, folgender Regelungsbedarf:

- Die Aufwendungen oder Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall 3 v.H. der Gesamtaufwendungen / Gesamtauszahlungen des Ergebnis- / Finanzplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind als erheblich zu betrachten, soweit deren Gesamtzahlungen mehr als **1.000.000 EUR** betragen.
- Aufwendungen und Auszahlungen gelten als nicht erheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher, tariflicher bzw. unabweisbarer Verpflichtungen zu leisten sind.

Keine Anwendung findet eine Nachtragspflicht gemäß Absatz 3 Nr. 4 bei einer Vermehrung oder Hebung von Stellen für Beamte und für Arbeitnehmer, wenn sie im Verhältnis zur Gesamtzahl der Stellen für diese Beschäftigten unerheblich ist.

- Für Stellenmehrungen wird eine Erheblichkeitsgrenze von 5% aller aktiven Beschäftigtenstellen festgelegt.

§ 7

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 KomHVO werden bis zu einer Wertgrenze von **10.000 EUR** im Finanzplan zusammengefasst ausgewiesen.

§ 8

Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die aus internen Leistungsbeziehungen und bilanziellen Abschreibungen entstehen oder die als außerordentlich einzustufen sind, gelten als über- bzw. außerplanmäßig bewilligt.

§ 10

Bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zu **150 EUR** ohne Umsatzsteuer betragen, werden gemäß § 40 (2) KomHVO im Haushaltsjahr der Anschaffung oder Herstellung sofort als Aufwand gebucht.

§ 11

Die Wesentlichkeitsgrenze, ab der Rückstellungen nach § 35 (1) Nr. 6 e KomHVO für Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften zu bilden sind, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde und der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, wird auf **5.000 EUR** je Einzelfall festgesetzt.

Köthen (Anhalt), _____

Landkreis Anhalt – Bitterfeld

Wolpert
Kreistagsvorsitzender

Grabner
Landrat